LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR aktuell

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

4.2018

Inhalt

- *Keine Maut für land- und forstwirtschaftliche Maschinen*
- *SAVE THE DATE: Mitgliederversammlung am 22.11.2018 in Köln*
- *Neuer Internetauftritt: nrw.landbautechnik.de*
- *„KÖNNEN": Schlüter-Azubiwettbewerb*
- *Einbaukosten vom Lieferanten*
- *Prüfmittelfristen*
- *Niet- und nagelfest: Diebstahlprävention*
- *Azubiworkshop: „Fit für die Arbeitswelt"*

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Keine Maut für land- und forstwirtschaftliche Maschinen

Die zum 1. Juli geplante Einführung einer Maut für Schlepper und andere land- und forstwirtschaftliche Maschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h ist abgewendet.

Foto: Maut_shutterstock_6417

Noch bis in den laufenden Juni mussten Landwirte damit rechnen, für die Benutzung von Bundesstraßen künftig zur Kasse gebeten zu werden. Was auf Seiten der Bauernschaft zu Unmut führte und die Politik nach Intervention mehrerer Agrarverbände nun zum Einlenken bewogen hat. Im Landmaschinenhandel ist ein Rückgang der Nachfrage nach „Schnellläufern" (Schlepper > 40 km/h) nun erfreulicherweise nicht zu befürchten.

Hintergrund der neuen Entwicklungen ist eine Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes, nach der von der Mautpflicht künftig nur „landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h" ausgenommen sind. Im Umkehrschluss hätte das bedeutet: schnellere Fahrzeuge sind mautpflichtig. Im Rahmen der Beratungen zu einer weiteren Gesetzesänderung zum 1. Januar 2019 haben der Verkehrs- und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates eine Erweiterung des Befreiungstatbestandes beschlossen. So sollen auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben üblichen Beförderungen zukünftig maut frei sein – unabhängig von der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des eingesetzten Fahrzeuges.

Da die derzeitige Gesetzeslage aber nun einmal anders ist, müssten Landwirte ihre Fahrzeuge (eigentlich) mit Fahrzeuggeräten zur Mauterfassung (OBU) umrüsten – bis zur avisierten Änderung zum Beginn des nächsten Jahres. Nach einer Kulanzentscheidung des Bundesverkehrsministeriums wird aber auf die Erhebung der Maut verzichtet. Mauterfassungsgeräte sind also nicht nötig (ebenso wenig das „Drosseln" auf 40 km/h). Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist zwar noch nicht abgeschlossen, trotzdem ist von der hier beschriebenen Lage auszugehen. Sollten sich doch noch Änderungen ergeben, werden wir diese Infos im Sensor veröffentlichen.

SAVE THE DATE

Mitgliederversammlung am 22.11.2018 in Köln. Zu Gast bei ZEPPELIN CAT

Neuer Internetauftritt

Die Homepage des Landesverbands NRW erstrahlt ab sofort in einem neuen Design. Nach guten fünf Jahren war der Relaunch mehr als nötig. Heute ist die Website strukturierter, bedienerfreundlicher und vor allem Smartphone kompatibel und somit von unterwegs abrufbar.

https://www.nrw.landbautechnik.de/

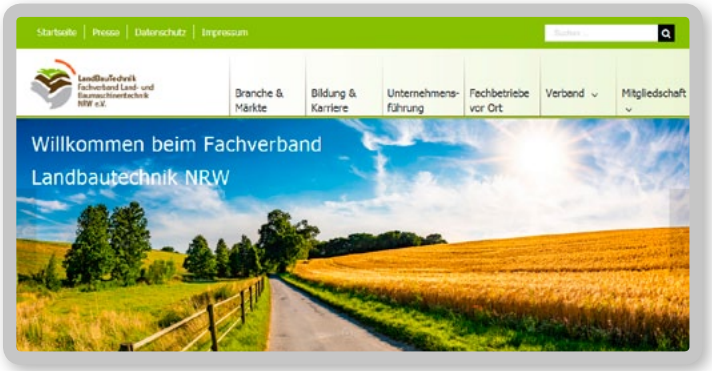

Schlüter-Azubiwettbewerb „KÖNNEN“

Zum jährlichen, firmeninternen Leistungswettbewerb „KÖNNEN“ kamen Auszubildende des Ausbildungsberufes „Land- und Baumaschinenmechatroniker/-innen“ von der Schlüter Baumaschinen GmbH zusammen. In der Konzernzentrale in Erwitte stellten 55 angehende Fachhandwerker/-innen aus allen Niederlassungen in ganz Deutschland ihr Können unter Beweis.

Schlüter-Auszubildende auf dem Betriebsgelände in Erwitte. Foto: Schlüter GmbH

Die Schlüter Baumaschinen GmbH, deutschlandweit 23 Niederlassungen, wurde 1964 durch Caspar Heinrich Schlüter gegründet. Das Familienunternehmen, in zweiter Generation, ist spezialisiert auf den Vertrieb und die Vermietung von Baumaschinen. Ein umfassendes Serviceangebot rundet das Firmenportfolio ab. Nach Ausbildungsjahren gestaffelt mussten die Auszubildenden in einer praktischen und theoretischen Prüfung ihr bisher erlerntes Wissen demonstrieren. Im praktischen Teil wurde ein Abzieher gebaut, ein Werkzeug zum Lösen verspannter Verbindungen von Bauteilen im Maschinenbau. Bei dieser Aufgabe wurden die Grundfertigkeiten wie Gewinde schneiden, Bohren, Schweißen, Feilen und Sägen überprüft. Die theoretische Prüfung umfasste technische wie mathematische Fragen rund um die Ausbildung. Der jährlich stattfindende Leistungswettbewerb dient der Vorbereitung der Prüflinge auf die Gesellenprüfung.

Im ersten Lehrjahr siegte Jann Loos (aus Kreuztal) vor Chris Brümmer (Geeste) und Pascal Sabrowski (Braunschweig). Toni Haupt (Elxleben) setzte sich im zweiten Lehrjahr vor Sören Stillecke und Henrik Schwarz (beide Erwitte) durch. Im dritten Lehrjahr waren Marvin Ising (1.Platz, aus Erwitte), Moritz Kunkel (Hanau) und Jannik Brunnert (Kreuztal) auf den nachfolgenden Plätzen erfolgreich. „Hauseigene Ausbildung ist das Rezept unseres Wachstums“, erläutert Ulrich Morth, Ausbildungsleiter. „Junge Menschen sind unsere Zukunft. Deshalb haben wir uns in diesem Jahr nochmals gesteigert und 25 gewerbliche und kaufmännische Auszubildende eingestellt!“ Insgesamt sind 85 junge Menschen bei Schlüter in ihre Ausbildung gestartet.

Azubi-Workshop „Fit für die Arbeitswelt“

16. November 2018
10.00 Uhr – 15.30 Uhr

Haus der fahrzeugtechnischen Verbände
Bahnhofsallee 11 · 40721 Hilden

Intensiv-Workshop für Auszubildende

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

BUNDESINNUNGSVERBAND ZWEIRAD-HANDWERK

LandBauTechnik
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.

Unseren **INFOFLYER** mit Anmeldeformular finden Sie auf Seite 5

Einbaukosten vom Lieferanten

Es hat sich noch nicht bei allen Lieferanten herumgesprochen: bereits seit Jahresbeginn sind sie gesetzlich verpflichtet, Landmaschinenbetrieben die Einbaukosten zu ersetzen, wenn sie defektes Material liefern.

Es geht um folgende Fälle: Ersatzteil wird beim Lieferanten bestellt -> Montage -> Kunde holt Fahrzeug ab -> es tritt ein Problem auf -> Betrieb sucht den Fehler und stellt fest, dass das Ersatzteil defekt war. Klar: der Lieferant muss kostenlos ein neues Teil liefern. Aber die Werkstatt muss das alte aus- und das neue wieder einbauen. Und wer zahlt das? Der Kunde sicher nicht. Und die Werkstatt? Früher war sie auf die Gutmütigkeit des Lieferanten angewiesen, nach dem Motto „Beim Arbeitslohn machen wir halbe halbe." Das Handwerk kann froh darüber sein, dass diese Zeiten vorbei sind. Getreu dem Verursacherprinzip hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur sogenannten Nacherfüllung geändert. Werkstätten können jetzt neben dem eigentlichen Teil auch die Kosten für Aus- und Wiedereinbau vom Lieferanten (das können klassische Teilegroßhändler oder Hersteller sein) verlangen. Damit sie dem Geld nicht hinterherlaufen müssen, sollten Werkstätten sich die Kostenübernahme vorher bestätigen lassen. Bis sich die (gar nicht mehr ganz so neue) Rechtslage herumgesprochen hat, ist allerdings zu befürchten, dass Betriebe hierbei auf Widerstand bei den Lieferanten stoßen. In diesen Fällen bietet es sich an, einen Vorschuss zu verlangen; dieses Recht haben Werkstätten (zu empfehlen v. a. bei sehr umfangreichen Arbeiten). Zu Beweiszwecken sollte der Defekt zudem möglichst genau dokumentiert werden (Fotos!). Um einer Zahlungspflicht zu entgehen, könnten Lieferanten künftig versuchen, ihre AGB dahingehend zu ändern, dass sie für die Aus- und Wiedereinbaukosten (doch) nicht haften.

Foto: Fotolia

Sollten Betrieben solche Fälle bekannt werden, werden sie gebeten, den Landesverband unter ***hagemeyer@kfz-nrw.de*** zu informieren.

Prüfmittelfristen

Die Hauptuntersuchung an Land- und Baumaschinen oder Fahrzeugen der Forstwirtschaft im eigenen Unternehmen anzubieten, ist ein Service, den viele Kunden sehr zu schätzen wissen.

Der Verordnungsgeber stellt dem interessierten Unternehmer zwei Varianten zur Wahl. Neben dem sogenannten Prüfstützpunkt (PSP) kann er sich auch entscheiden, als Prüfplatz (PP) zu fungieren. Beim Status Prüfstützpunkt gibt es hinsichtlich der zu prüfenden Fahrzeuge bisher keine Einschränkungen, dafür ist aber eine Mindestausstattung vorgeschrieben. Beim Status Prüfplatz ist die geforderte Ausstattung deutlich abgespeckter und dies wirkt sich dann auch auf den Umfang der zu prüfenden Fahrzeuge aus. So dürfen hier ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit Vmax/zul ≤ 40 km/h geprüft werden. Um die Hauptuntersuchung im eigenen Unternehmen anbieten zu dürfen, schließt der Unternehmer dazu einen Vertrag mit einer Überwachungsorganisation (ÜO) seiner Wahl ab, aus der dann der Status (PSP/PP) und auch die Nutzungsvergütung für die durch die ÜO benutzten Betriebsmittel, Räumlichkeiten etc. hervorgeht. Die regional zuständige Kraftfahrzeuginnung überprüft dann vor Ort, ob die Anforderungen und Standards erfüllt sind.

Fortsetzung auf Seite 4 >

Prüfmittel	Stückprüfung	Kalibrierung	Eichung	Zeitraum
Bremsenprüfstand (BPS)	Ja	Ja	Nein	24 Monate
Druckumsetzer i.V. mit dem BPS *(auch als Druckmessdosen oder Drucksensoren bezeichnet)*	Ja	Ja	Nein	24 Monate
SP-Adapter	Nein	Ja *nur wenn als Verzögerungsmessgerät eingesetzt*	Nein	24 Monate *erste Wiederholungsprüfung nach 36 Monaten*
Manometer *bei Nutzung in der amtlichen Fahrzeuguntersuchung*	Nein	Ja	Ja	24 Monate
Schließkraftmessgerät *sofern Einsatz bei KOM*	Nein	Ja	Nein	24 Monate
Verzögerungsmessgerät *(auch als schreibendes Bremsmessgerät bezeichnet)*	Nein	Ja	Nein	24 Monate
Lehren für die Prüfung von Zugösen und Bolzen der AHK, Zugsattelzapfen etc.	Nein	Ja	Nein	24 Monate
Fußkraftmessgerät	Nein	Ja	Nein	24 Monate
Abgasuntersuchungsgerät	Nein	Ja *ab 01.01.2019*	Ja	12 Monate
Scheinwerferprüfsystem hier: Scheinwerferprüfgerät	Ja	Ja	Nein	24 Monate
Scheinwerferprüfsystem hier: Aufstellflächen	Ja	Ja	Nein	24 Monate
Reifenluftdruckmessgerät	Nein	Nein	Ja	24 Monate

> *Fortsetzung von Seite 3*

Mit Inkrafttreten der sich im Genehmigungsverfahren befindlichen Fahrzeuguntersuchungsverordnung (FUV) ist zukünftig ein formales Anerkennungsverfahren erforderlich.

Für die amtliche Fahrzeugprüfung, egal ob durch das Unternehmen selbst (Abgasuntersuchung und/oder Sicherheitsprüfung) oder durch eine Überwachungsorganisation (Hauptuntersuchung), sind Prüfmittel erforderlich. Diese werden u. a. durch die Anlage VIIId der StVZO bestimmt. Für diese Prüfmittel gelten Prüffristen und Stichtage. Für einige Prüfmittel sind neue Prüfungen dazugekommen. Änderungen im Bereich der amtlich anerkannten Fahrzeuguntersuchung sorgen für Unsicherheiten. Welches Prüfmittel muss wie und vor allem auch wann regelmäßig geprüft werden? Und warum kommt es z. T. zu Doppelprüfungen? Zur letzten Frage gibt es derzeit Aktivitäten auf politischer Ebene, um doppelte Prüfungen und damit auch doppelte Kosten für die Unternehmen zu vermeiden. Die folgende Übersicht zeigt den aktuellen Stand der Prüfmittelfristen. Eine Auflistung in der Tabelle heißt aber nicht zwangsläufig, dass ein Unternehmen alle Prüfmittel haben muss. Dieses hängt ausschließlich vom Status (PSP oder PP) und den vorhandenen Anerkennungen (Abgasuntersuchung und/oder Sicherheitsprüfung) ab.

Niet- und nagelfest

Diebstahlprävention von der Gebäude- bis zur Einzelobjektabsicherung

Dreistigkeit siegt und Respekt vor fremdem Eigentum wird zunehmend zu einem Fremdwort. Diebstähle in Unternehmen haben vielfältige Ausprägungen, auch der Datendiebstahl ist eine Form und zumeist eine besonders ärgerliche. Doch weit häufiger beklagen Betriebe den Diebstahl von Fahrzeugen, das regelrechte „Ausschlachten" von Fahrzeugen oder den Diebstahl von hochwertigem Zubehör oder Prüfgeräten.

„Sind alle Türen abgeschlossen und die Fenster zu?" Ja, wenn das heute reichen würde, wäre es einfach. Und dennoch ist die Absicherung von Gebäuden auf der Herausforderungsskala ziemlich weit unten zu finden. Mit moderner Sensorik, Kameras und Lautsprechern ist eine 24h-Überwachung möglich und wenn diese noch mit einer Alarmzentrale mit Live-Täteransprache bei Alarmauslösung verbunden ist, nennen namhafte Sicherheitsunternehmen Erfolgsquoten von 95 % in Sachen Verhinderung des Einbruches.
Weitaus komplizierter ist da schon die Absicherung des Außengeländes. Auch hier bemühen wir wieder die Herausforderungsskala und stellen fest, dass ein umfriedetes Gelände, also mit Zaun und abschließbarem Tor, weitaus besser abzusichern ist. Hier kann außerhalb der Öffnungszeiten eine vergleichbare Technik wie im Gebäude eingesetzt werden. Auch gibt es Zaundetektoren, die bei Erschütterungen einen Alarm auslösen und ergänzend in das System eingebunden werden können. Aber was tun, wenn auf dem Außengelände hochwertige Fahrzeuge oder andere zu sichernde Objekte stehen und eine Umfriedung keine Option ist? Hier scheitern meist alle Anbieter oder riskieren unzählige Fehlalarme. Hierfür gibt es eine Lösung: die Absicherung der einzelnen Objekte. Auch diese kann über eine Alarmzentrale erfolgen.

Die Einzelobjektüberwachung erfolgt mit einem speziellen System (s. Abb.), welches über eine eigene Stromversorgung verfügt und mit einer hochsensiblen Sensorik ausgestattet ist, die das Bewegen, Aufbocken und Eindringen in das Fahrzeug erkennt. Es verfügt über einen integrierten Manipulationsschutz und kommuniziert mit der wetterfesten Empfangs- und diese mit der nachgeschalteten Alarmzentrale mit direkter Kommunikation zu einem Wachdienst.

Einzelobjektalarm, der im Zigarettenanzünder positioniert wird

Zur Platzierung im Fahrzeug wird der Zigarettenanzünder gewählt. So ist das System immer klar und „wackelfrei" platziert. Zusätzliche Repeater dienen zur Reichweitenerhöhung. Mit diesem System können in der einfachen Ausführung bis zu 120 Fahrzeuge ausgerüstet und überwacht werden.

Die Betriebsberatungsstelle des Landesverbandes bietet kostenfreie Beratungen zum Gesamtthema „Diebstahlprävention" an. Interessierte Betriebe können sich an Michael Ollesch unter ***ollesch@kfz-nrw.de*** wenden und eine Liste mit Anbietern anfragen, die besondere Konditionen gewähren.

Bereich	Schwierigkeit	Bemerkungen
Gebäude	mittel	24h-Überwachung mit Sensorik, Kameras, Lautsprecher, Alarmzentrale mit Live-Täteransprache
Freigelände umfriedet	anspruchsvoll	24-h-Überwachung mit Sensorik (ggs. unterstützt durch Zaundetektoren), Kameras, Lautsprecher, Alarmzentrale mit Live-Täteransprache
Freigelände nicht umfriedet mit Einzelobjekten	herausfordernd	24-Einzelobjektüberwachung mit RFID Sensorik-System-Alarmzentrale, Kameras für Interventionskräfte und Live-Täteransprache

Azubi-Workshop „Fit für die Arbeitswelt“

16. November 2018
10.00 Uhr – 15.30 Uhr

Haus der fahrzeugtechnischen Verbände
Bahnhofsallee 11 · 40721 Hilden

Intensiv-Workshop für Auszubildende

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Landesverband Nordrhein-Westfalen

BUNDESINNUNGSVERBAND
ZWEIRAD-HANDWERK

LandBauTechnik
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.

Workshop

Auszubildende von heute kommunizieren überwiegend über Messenger und soziale Netzwerke. Persönliche Gespräche sowie der Umgang mit Kollegen fallen ihnen zunehmend schwerer.

Ob Gespräche mit Vorgesetzten oder im Kundenkontakt, die jungen Menschen gewöhnen sich erst langsam an die Kommunikationsformen in einer für sie neuen Arbeitswelt.

Ziel des eintägigen Intensiv-Workshop ist es, ihnen Sicherheit in Auftreten und persönlicher Kommunikation zu geben und sie damit fit für die Arbeitswelt zu machen.

Workshop-Inhalt:

- Begrüßung und Smalltalk im persönlichen Gespräch
- Unterschiede in der persönlichen und digitalen Kommunikation
- Die optimale Wortwahl im Kundendialog
- Sicheres Auftreten
- Der richtige Umgang mit schwierigen Situationen
- Kleiner Azubi-Knigge

Referentin
Claudia Schmitz, Expertin für Moderation, Training, Personalauswahl & Personalentwicklung, Intercommotion, Köln

Teilnehmerbeitrag
79,-€ je Auszubildender für Mitgliedsbetriebe
99,-€ je Auszubildender für Nicht-Mitgliedsbetriebe

Anmeldung zum Azubi-Workshop „Fit für die Arbeitswelt“

Per E-Mail: boemken@kfz-nrw.de
Per Fax: 0211 / 9 25 95-90
Telefonisch: 0211 / 9 25 95-20

Vorname: _____

Nachname: _____

Betrieb/Organisation: _____

E-Mailadresse (für Bestätigung): _____

Assekuranz Service NRW GmbH

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de

od-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.od-cetera.de